VERORDNUNG (EWG) Nr. 1940/90 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 bezüglich der Anpassungskoeffizienten für die im Sektor Obst und Gemüse anzuwendenden Ankaufspreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3593/89 (4), wurden die Koeffizienten festgesetzt, mit denen sich die Preise der Erzeugnisse berechnen lassen, deren Merkmale sich von denen unterscheiden, welche zur Festsetzung des Grund- und Ankaufspreises berücksichtigt werden.

Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Anpassungskoeffizienten für Tafeltrauben so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwischen dem Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 19 angekauft wird, und dem Preis, den die Traubenerzeuger im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation von aus Tafeltrauben hergestellten Weinen erzielen, gewahrt wird; um diesem Ziel Rechnung zu tragen, ist der für dieses Erzeugnis festgesetzte Koeffizient anzupassen.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Äpfel der Sorte „Jonagored" erfordert eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für eine bestimmte Sorte.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Präsidenten gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang IX Buchstabe b) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
   „– II. 0,40".
2. Im Anhang X Buchstabe a) wird im ersten Gedankenstrich das Wort „Jonagored" nach dem Wort „Jonagold" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juli 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 350 vom 1. 12. 1989, S. 60.